

20.12.01

Beschluss des Bundesrates

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Tätigkeiten von Einrichtungen zur betrieblichen Altersversorgung

KOM(2000) 507 endg.; Ratsdok. 13420/00

Der Bundesrat hat in seiner 771. Sitzung am 20. Dezember 2001 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Bundesrat anerkennt das Ziel des Ausbaus des Finanzbinnenmarktes und begrüßt daher, dass mit dem Richtlinienvorschlag dieses Ziel auch für die Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung erreicht werden soll. Der Bundesrat begrüßt auch unter dem Gesichtspunkt der Subsidiarität, dass der Richtlinienvorschlag die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für ihre sozialen Sicherungs- und Steuersysteme respektiert. Dies ist insbesondere im Hinblick auf die steuerliche und sonstige Förderung von freiwilligen Altersvorsorgesystemen relevant, welche die Risiken des Alters für den Versicherten und die Hinterbliebenen abdecken (biometrische Risiken, Mindestsicherheit der Altersvorsorge).
2. Angesichts des wichtigen Beitrages der freiwilligen betrieblichen Altersversorgung zur sozialen Sicherheit in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft sind die sozialen Aspekte bei der Harmonisierung der Aufsichtsvorschriften für Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung von vorrangiger Bedeutung.

Um der besonderen sozialen Dimension der Altersvorsorge gerecht werden zu können, hält der Bundesrat deshalb Vorschriften für notwendig, welche sicher-

...

stellen, dass die zur Altersvorsorge auch gehörenden biometrischen Risiken wie Langlebigkeit, Invalidität und Hinterbliebenenversorgung abgedeckt werden können, um insbesondere eine Altersarmut zu vermeiden.

3. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, sich bei den Verhandlungen des Richtlinienvorschlages für einen angemessenen Ausgleich zwischen den berechtigten Renditeerwartungen und den vorrangigen Sicherheitsinteressen der Versorgungsanwärter einzusetzen, wie sie für eine Altersvorsorge - im Gegensatz zu anderen Formen der Kapitalbildung - kennzeichnend sind. Der Bundesrat hält den Richtlinienvorschlag deshalb in folgenden Punkten für änderungsbedürftig:

- Das Argument einer Verbesserung des Umfangs und der Liquidität der Risikokapitalmärkte der EU sollte beim Altersvorsorgekapital hinter dem Maßstab der Anlagesicherheit zurücktreten. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf Einkommensschwächere und traditionell über Finanzmärkte wenig Informierte. Deshalb muss es den Mitgliedstaaten vorbehalten bleiben, weitergehende Regelungen zur Sicherung des eingezahlten Kapitals beizubehalten bzw. künftig zu treffen. Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, sich insbesondere dafür einzusetzen, dass Anforderungen an die Qualität und Struktur von Anlagen nationalstaatlich möglich bleiben oder aber derartige Anforderungen oder Regelungen in die Richtlinie aufgenommen werden. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die seit Jahren bestehenden versicherungsförmigen Durchführungswege. Des Weiteren sollten Regelungen, die eine Erbringung von Leistungen mindestens in Höhe der nicht zur Abdeckung vorzeitiger Risiken benötigten Beiträge sicherstellen, in die Richtlinie aufgenommen werden oder aber nationalstaatlich möglich sein.
- Der Bundesrat hält eine Pflicht zur jährlichen Offenlegung der Anlagepolitik für erforderlich. Der Bundesrat begrüßt zwar die vorgesehene Verpflichtung der Einrichtungen, allgemeine Grundsätze ihrer Anlagepolitik darzustellen, um damit zur Transparenz der Vermögensanlage beizutragen. Der Bundesrat hat jedoch Bedenken, ob eine Offenlegung allgemeiner Prinzipien einer Anlagepolitik im Abstand von drei Jahren - insbesondere im Zusammenhang mit den weit reichenden Anlagemöglichkeiten für Investitionen in Risikokapitalmärkte, Aktien, Obligationen und Vermögenswerte in EU-Auslandswährungen - ausreichend ist. Denn gemäß

den Anlagevorschriften im Richtlinienvorschlag ist nur eine Kapitalanlage nach allgemeinen Grundsätzen der Sicherheit, Qualität, Liquidität und Rentabilität erforderlich, auf risikostreuende Vorgaben wird weitestgehend verzichtet. Der untrennbare Zusammenhang zwischen Ertrag und Risiko erfordert möglichst aktuelle und konkrete Informationen für die Betroffenen, was bei Veröffentlichung allgemeiner Grundsätze der Anlagepolitik im Abstand von drei Jahren nicht gewährleistet ist.

4. Die Möglichkeit der Mitgliedschaft in grenzüberschreitenden Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung kann (im Einzelfall) einen Beitrag zur Mobilität der Arbeitnehmer in der Europäischen Union leisten. Der Bundesrat hält es in Übereinstimmung mit dem Richtlinienvorschlag für zwingend, dass im Falle der grenzüberschreitenden Tätigkeit die Einrichtungen betrieblicher Altersversorgung (auch) die arbeits- und sozialrechtlichen Regelungen des Tätigkeitslandes beachten müssen. Allerdings begegnet die vorgesehene Konzentration der Genehmigungs- und Aufsichtsbefugnisse bei den Behörden des Herkunftsstaates Bedenken, weil z. B. unklar ist, wie die Herkunftsbehörde die Einhaltung der Rechtsvorschriften in einem anderen Mitgliedstaat wirksam überwachen können soll. Der Richtlinienvorschlag muss daher mit dem Ziel einer praktisch handhabbaren und einheitlichen Aufsicht bei grenzüberschreitenden Tätigkeiten überarbeitet werden.